

## **Handreichung zur Online-Durchführung von Closed-Book-Prüfungen**

(Stand 29.1.2021, Humboldt-Universität zu Berlin)

Bei Closed-Book-Prüfungen (Klausuren) ist die Nutzung von Materialien während der Prüfungssituation untersagt. Dies wird bei Präsenzprüfungen im Interesse des Gleichheitsgrundsatzes (Täuschungsschutz) durch eine Aufsicht gewährleistet. Allerdings kann in online-durchgeführten Closed-Book-Prüfungen dieser Aufsichtsgedanke nur mittels technischer Unterstützung, z. B. durch den Einsatz von Kamera und Mikrofon, umgesetzt werden. Doch dieser Einsatz greift u.a. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Prüflinge ein und ist daher in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftig. Deswegen sollte immer zuerst nach einem anderen Mittel (Open-Book-Klausur, Aufgabendesign) gesucht werden.

Kann auf die Online-Durchführung des Closed-Book-Verfahrens nicht verzichtet werden, gilt bei ihm in besonderem Maße die Freiwilligkeit der Teilnahme (ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 107a (7), ZSP-HU, 8.ÄndFassung) und die Wahl möglichst milder Mittel beim Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Prüflinge (z. B. Identifikation über HU-Account, stichprobenartige Verwendung der Videokonferenz).

Für die Planung derartiger Prüfungen ergeben sich demnach folgende Regelungen zur Minderung der Eingriffsintensität:

1. Vor der Auswahl der Prüfungsform ist zu erwägen, ob die Prüfung nicht in Form einer Open-Book-Klausur durchgeführt werden kann, um die Eingriffstiefe in Persönlichkeitsrechte so gering wie möglich zu halten.
2. Bei einer z. B. studientechnisch erforderlichen Entscheidung für eine Closed-Book-Prüfung (Online-Klausur) kann die Prüfung von einer durchgehenden Videokonferenz begleitet werden.
3. Eine Aufforderung zum sog. Room Scan (Ausleuchten des Raumes, Abfilmen des Arbeitsplatzes etc.) ist verboten.
4. Es kann auch nur eine stichprobenartige Verwendung der Videokonferenz erfolgen. Kamera und Mikrofon können abgeschaltet werden, müssen jedoch nach (ggf. mehrmaliger) Aufforderung angeschaltet werden. Besondere Vorkommnisse werden im Prüfungsprotokoll festgehalten. In analoger Anwendung der Vorgaben für mündliche Online-Prüfungen (§ 96a (5) ZSP-HU, 8.ÄndFassung), bei denen die Prüfung abgebrochen wird, wenn nach Beginn der Modulabschlussprüfung technische Probleme auftreten, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
5. Allen Prüflingen steht es frei, ihren Arbeitsplatz und dessen Hintergrund frei zu wählen, also z. B. durch einen virtuellen oder selbstgestalteten Hintergrund zu verfremden.
6. Jeder Prüfling erhält seinen individuellen (virtuellen) Prüfungsraum in der Videosoftware, um auszuschließen, dass alle bei allen Einblick haben. Auf diese Weise kann auch eine individuelle Identitätskontrolle (ZSP-HU § 107a, 2) durchgeführt werden.
7. Die Studierenden sind über die landesrechtlichen und universitären Regelungen in Hinsicht auf Bedeutungen von Täuschungsversuch, Nichtantritt, Sonderregelungen bei Nichtbestehen unter Corona-Bedingungen und sonstige Nachteilsausgleiche aufzuklären, damit die vom Gesetzgeber

durch die Sonderregelungen mitbeabsichtigte Minimierung des Drucks zur Ablegung von Prüfungen unter erschwerten Pandemie-Bedingungen zum Tragen kommen kann. Dies kann über eine standardisierte Information gelöst werden.

8. Des Weiteren werden die Studierenden vor der Prüfung allgemein und umfassend über die Datenverarbeitung im Rahmen ihrer Prüfung und Prüfungskontrolle sowie über die Prüfungsmodalitäten informiert, wozu z. B. auch die Bekanntgabe möglicher Aufsichtspersonen gehört (Art. 13 DSGVO, Informationspflicht).
9. „Die [...] Durchführung von Modulabschlussprüfungen ist ausschließlich unter Verwendung solcher elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zulässig, die vom Computer- und Medienservice vorgehalten werden oder von diesem, insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietend, zur Nutzung freigegeben wurden.“ (ZSP-HU § 107a, 4)

Weitere Informationen und Aktualisierungen: <https://hu.berlin/e-assessment>